



## **SATZUNG**

### **PRÄAMBEL**

Die Vermittlung von Werten wie Toleranz und Respekt vor dem Nächsten ist ein besonderes Anliegen unseres Vereins. Der gemeinsam betriebene Sport und die aktive Teilnahme am Vereinsleben werden dabei als wichtige Mittel erkannt, um den Zusammenhalt und die Hilfsbereitschaft untereinander zu fördern und auch nach außen hin zu vertreten. Unser Verein versteht sich als Ort der Begegnung, dem eine integrative und völkerverbindende Funktion zugeschrieben wird, die dabei helfen soll, politische und religiöse Grenzen zu überwinden und bestehende Vorurteile abzubauen.

In allen sportlichen Belangen soll die Freude am Sport das Leitmotiv sein. Dabei wird die Vermittlung von Fairness als oberste Tugend des Sports erkannt. Dies beinhaltet die Anerkennung und Einhaltung der Spielregeln sowie den partnerschaftlichen Umgang mit dem Gegner. Ferner soll stets auf gleiche Chancen und Bedingungen im Wettkampf geachtet werden. Wichtiger als das Gewinnmotiv wird die Bewahrung der Haltung in Sieg und Niederlage erachtet.

Der Jugendarbeit kommt in unserem Verein eine besondere Bedeutung zu. Den Jugendlichen soll durch die gemeinsame Ausübung des Sports und die aktive Teilnahme am Vereinsleben dabei geholfen werden, eine eigene Identität sowie ihre Persönlichkeit und ihr Selbstwertgefühl zu entwickeln. Damit will unser Verein einen Beitrag leisten, die kommenden Generationen an die gesellschaftlichen Normen und Werte heranzuführen und die Jugendlichen auf ihre spätere Rolle als aktive Mitglieder und Gestalter unserer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten.

### **§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein 1912 Bommersheim mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Oberursel-Bommersheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

### **§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball und weiteren Sportarten
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (6) Der Verein will seine Mitglieder insbesondere
- durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen, ethnischen oder anderen diskriminierenden Gesichtspunkte körperlich kräftigen,
  - durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden,
  - über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiter Grundlage in einer Gemeinschaft für die Erhaltung der Gesundheit zusammen führen.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine zeitgemäße, sorgfältige körperliche und soziale Erziehung zuteilwerden.

### **§3a MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die für das minderjährige Mitglied und die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gegenüber dem Verein haften. Dazu verpflichten sich diese mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.  
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte darf nicht einem anderen überlassen werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - mit dem Tod

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand per Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist,
  - sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
  - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
  - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert oder
  - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied eine Anhörung gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitglieds.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.



### **§3b MITGLIEDSCHAFTSRECHTE**

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie wählbar.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung (deren Antrag) die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu Erfüllung derselben.

### **§3c MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen in der Satzung festgelegten Zielen zu unterstützen,
- (2) den Weisungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- (3) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

### **§4 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Höhe der Kosten, die der jeweilige Sportverband für die Ausstellung eines Spielerpasses in Rechnung stellt.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Gebühren und Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

- (2) Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 4% Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein



Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter eine Bearbeitungsgebühr bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

- (3) Jugendleiter und Jugendtrainer sind beitragsfrei.

## **§5 ORGANE**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§6 VORSTAND**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der 1. Schriftführer

Es gilt das Vieraugenprinzip.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere, im Vorstand nicht stimmberechtigte Positionen durch die Mitgliederversammlung gewählt oder den Vorstand eingesetzt werden
- der 2. Kassierer
  - der 2. Schriftführer
  - der Jugendleiter
  - ein oder mehrere Beisitzer
  - die Vorsitzenden der Spielausschüsse
  - die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Aufnahmegebühren
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.



- (6a) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach §6(1) anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6b) Der Vorstand sollte mindestens einmal monatlich zusammen kommen.
- (6c) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.  
Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es sei denn, der Vorstand entscheidet im Einzelfall anders.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten
  - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung eine Anhörung zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

### **§7a EHRENÄMTER IM VEREIN (VBG-KLAUSEL)**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nach §6 (1) und die nach §6 (2) gewählten Personen üben Ihre Funktionen ehrenamtlich aus.
- (2) Neben denen nach §7a (1) können bei Bedarf weitere Ehrenämter besetzt werden, zum Beispiel:
- Platzwart
  - Schiedsrichterbeauftragter
  - Platzordnerobmann
- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz (1) beschließen, dass dem / den Vorstandsmitglied / Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§7b AUSSCHÜSSE**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils den Vorsitzenden.  
Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert über die laufende Arbeit und die Ergebnisse zu Berichten





## §8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme eines vom Vorstand erstellten Haushaltsvorschlags für das kommende Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Auflösung des Vereins
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 2 Personen.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Wenn es die Versammlung beschließt, kann durch Handaufheben gewählt werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden



allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§9 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können 2 mal in Folge gewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfung kann an einen unabhängigen, vereidigten Sachverständigen delegiert werden.

## **§10 EHRUNGEN**

- (1) Die Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Verdienstnadel in Silber oder Gold ausgezeichnet werden.
- (2) Mitglieder erhalten nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Silber und nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Gold.
- (3) Personen mit mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Träger der Verdienst- und Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann ehemalige Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.



## **§11 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
  
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, für minderjährige Kinder deren gesetzliche Vertreter, der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
  
- (3) Alle Mitglieder, bei minderjährigen Kindern deren gesetzliche Vertreter, haben das Recht auf
  - Auskunft über ihre gespeicherten Daten
  - Berichtigung ihrer gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Löschung ihrer Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft
  
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, bei minderjährigen Kindern deren gesetzliche Vertreter, weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§12 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. §6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
  
- (2) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde auf die geschlechterspezifische Doppelbenennung aller Personen/Funktionen verzichtet.  
Die Mitgliedschaft und die Funktionen im Verein stehen grundsätzlich allen Menschen unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit offen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.April 2014 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.